

eigenhändige Unterfertigung bestätigt¹. Diese Massregel war dadurch nothwendig geworden, dass trotz der umfangreichen gesetzgeberischen Thätigkeit in den letzten Jahren Karls des Grossen die Verwaltung erschlaft war²; aus Karls Kaiserzeit, einem Zeitraum von 13 Jahren, sind uns nur 20 echte Urkunden erhalten, während das erste Regierungsjahr Ludwigs des Frommen uns mehr als die doppelte, das zweite Jahr fast die doppelte Anzahl überlieferte. Mehr als die Hälfte dieser Urkunden bestätigt frühere Verleihungen, namentlich Karls d. Gr. Die neu organisierte Kanzlei arbeitete die Formeln um und glättete die rauhe Sprache. In ihre etwas spätere Formelsammlung sind gerade aus den ersten Jahren Ludwigs ziemlich viele Urkunden aufgenommen³.

Wie andere Kirchen reichte auch Worms seine Immunitätsurkunden zur Bestätigung ein. Die Immunität wurde vom Kaiser am 3. September 814 bestätigt. Die Echtheit dieser Urkunde ist nie angezweifelt worden. Sie ist auch nicht anzuzweifeln. Es wäre daher eine recht unnöthige Sache, die nie bestrittene und unbestreitbare Echtheit durch Belege aus anderen Immunitätsbestätigungen dieser Zeit⁴ oder aus der offiziellen Formelsammlung im einzelnen nachzuweisen. Gegenüber den anderen Urkunden ihrer Gattung hat sie selbständige Fassung.

Nur die Halberstädter Urkunde bietet noch den gleichen Wortlaut. Sie ist aber, wie schon betont wurde, von der Wormser unabhängig. Sie kann diesen Wortlaut auch nicht anderweitig entnommen, noch weniger sich selbst gebildet haben. Sie stammt also aus der kaiserlichen Kanzlei, sie ist demnach, von den Interpolationen abgesehen, echt, ebenso echt als die Wormser. Die Gleichheit des Wortlautes erklärt sich aus der Gleichzeitigkeit der Ausfertigung; die Halberstädter Urkunde datiert vom 2., die Wormser vom 3. September. Ganz gleichen Inhalts wurden beide Stücke auch nach der gleichen Vorlage, mag diese nun ein Concept oder die neu concipierte Formel gewesen sein, geschrieben.

Nur wurde die Halberstädter Urkunde später durch Interpolationen verunechtet. Es sind Einschiebungen, die sich klar und deutlich abheben, die den ursprünglichen Text selbst ganz unberührt lassen.

1) 'Eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit'. V. Hlud. c. 10 MG. SS. II, 593. 2) Vgl. die Ausführungen in meiner Deutschen Gesch. unter den Karolingern, Bibl. der deutschen Gesch. 12. Lief. 213.

3) Sickel, Urkundenlehre 120. 160. 4) Etwa den Immunitätsbestätigungen Reg. d. Karol. n. 506. 508. 512. 522. 528. 530. 532. 536. 538. 544. 550 u. s. w.